

26.03.21

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022)

A. Problem und Ziel

Nach § 14 Absatz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) und § 70 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger sowie der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden – wie im Koalitionsvertrag festgelegt – die Dienst- und Versorgungsbezüge im Bund unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses vom 25. Oktober 2020 für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

Die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge werden zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 linear angehoben. Damit wird das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 25. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen.

Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend erhöhen sich die Dienst- und Versorgungsbezüge im Ergebnis

- zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent und
- zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Von der Erhöhung zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent sind Besoldungsempfängerinnen und -empfänger der Besoldungsgruppen B 11 und R 10 ausgenommen.

Der Unterschiedsbetrag gegenüber einer nicht nach § 14a Absatz 2 Satz 1 BBesG verminderten Anpassung wird gemäß § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG der Versorgungsrücklage zugeführt.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Mit der Anpassung der Bezüge wird die Attraktivität des öffentlichen Dienstes weiter gesteigert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt (ohne Post und Bahn) ergeben sich aus der Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge folgende finanziellen Mehrbelastungen:

- Haushaltsjahr 2021: 279,9 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2022: 651,7 Millionen Euro,
- Haushaltsjahr 2023 (und folgende): 766,8 Millionen Euro.

Durch die nach § 14a BBesG vorzunehmende Reduzierung der Erhöhung um 0,2 Prozentpunkte werden der Versorgungsrücklage im Haushaltsjahr 2021 insgesamt weitere 50,8 Millionen Euro zugeführt.

Ungeachtet dessen sind auf Grund früherer Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze weitere Zuführungen zu leisten. Die seinerzeit vorgenommenen Verminderungen von insgesamt zwei Prozentpunkten gelten fort.

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 99 Millionen Euro pro Jahr steigen. Ein Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse entfällt, da die getroffene finanzielle Vorsorge ausreicht.

Der Bundeshaushalt 2021 hat für die Übertragung des Tarifabschlusses eine Vorsorge getroffen. Die Mehrbelastungen, die durch die Einführung der Infektionszulage und der Pflegezulage im Haushaltsjahr 2021 entstehen, werden im Rahmen des Einzelplans 14 erwirtschaftet. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 entschieden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 2 000 Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus, die aus Informationspflichten resultieren. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 42 000 Euro. Dieser geht auf die Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro für Umsetzung der Infektionszulage und der Pflegezulage. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

F. Weitere Kosten

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger entstehen auf Bundesebene bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

Im Übrigen entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

26.03.21

In

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 26. März 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und
-versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienst-
rechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, da der Anschluss der Gehaltsentwicklung der Bezügeempfängerinnen und Bezügeempfänger des Bundes an die Entwicklung im Tarifbereich kurzfristig sichergestellt werden soll.

Fristablauf: 07.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung
und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrecht-
licher Vorschriften**

(BBVAnpÄndG 2021/2022)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|--|
| Artikel 1 | Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 2 | Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 3 | Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 4 | Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes |
| Artikel 5 | Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes |
| Artikel 6 | Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes |
| Artikel 7 | Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes |
| Artikel 8 | Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung |
| Artikel 9 | Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung |
| Artikel 10 | Änderung der Erschwerniszulagenverordnung |
| Artikel 11 | Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung |
| Artikel 12 | Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung |
| Artikel 13 | Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung |
| Artikel 14 | Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung |
| Artikel 15 | Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung |
| Artikel 16 | Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung |
| Artikel 17 | Inkrafttreten |
-
- | | |
|----------|---|
| Anhang 1 | (zu Artikel 2 Nummer 2) Grundgehalt |
| Anhang 2 | (zu Artikel 2 Nummer 2) Familienzuschlag |
| Anhang 3 | (zu Artikel 2 Nummer 2) Auslandszuschlag |
| Anhang 4 | (zu Artikel 2 Nummer 2) Anwärtergrundbetrag |
| Anhang 5 | (zu Artikel 2 Nummer 2) Zulagen |

- Anhang 6 (zu Artikel 4 Nummer 2) Grundgehalt
Anhang 7 (zu Artikel 4 Nummer 2) Familienzuschlag
Anhang 8 (zu Artikel 4 Nummer 2) Auslandszuschlag
Anhang 9 (zu Artikel 4 Nummer 2) Anwärtergrundbetrag
Anhang 10 (zu Artikel 4 Nummer 2) Zulagen

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/26839)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 72 wie folgt gefasst:

„§ 72 Übergangsregelung zu den §§ 6, 43, 43b, 44 und 63“.

2. In § 53 Absatz 6 Satz 3 werden die Wörter „ihres Grundgehalts, höchstens jedoch um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts“ durch die Wörter „ihres Grundgehalts zuzüglich Amtszulagen, höchstens jedoch um 18,6 Prozent des Grundgehalts“ ersetzt.
3. § 72 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Übergangsregelung zu den §§ 6, 43, 43b, 44 und 63“.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 63 Absatz 2 und 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung ist auf Anwärtersonderzuschläge, die nach § 63 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung gewährt wurden, weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. April 2021 gelten unter Berücksichtigung einer Erhöhung

1. des Grundgehaltes,
2. des Familienzuschlags mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5
3. der Amtszulagen und
4. der Anwärtergrundbeträge

um jeweils 1,2 Prozent die Monatsbeträge der Anlagen IV, V, VIII und IX dieses Gesetzes. Satz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Besoldungsgruppen B 11 und R 10.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. März 2020“ durch die Angabe „1. April 2021“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,06 Prozent“ durch die Angabe „1,2 Prozent“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,85 Prozent“ durch die Angabe „0,96 Prozent“ ersetzt.

2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 5 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert.

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70 Dienstkleidung, Heilfürsorge, Unterkunft für Polizeivollzugsbeamte des Bundes“.

b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung für beihilfeberechtigte Polizeivollzugsbeamte des Bundes“.

2. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „in der Bundespolizei und beim Deutschen Bundestag“ eingefügt.
3. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Bundespolizei“ durch die Wörter „des Bundes“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag, die am 31. Dezember 2021 Beihilfe erhalten, wird diese weiterhin gewährt. Auf Antrag erhalten sie anstelle der Beihilfe Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2. Der Antrag ist unwiderruflich.“

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bbb) In dem Satzteil nach Nummer 4 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. April 2021“ durch die Angabe „1. April 2022“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „1,2 Prozent“ durch die Angabe „1,8 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 wird die Angabe „0,96 Prozent“ durch die Angabe „1,44 Prozent“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 6 bis 10 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 19/26839)] geändert worden ist, werden die Wörter „1. März 2020 um 0,96 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 71 Absatz 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 150), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „1. April 2021 um 1,1 Prozent“ durch die Wörter „1. April 2022 um 1,7 Prozent“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

In § 5 Absatz 2 Satz 2 des Versorgungsrücklagegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2007 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist, wird die Angabe „20“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

Die Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 2009 (BGBl. I S. 3701), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. einer Vergütung nach der Sanitätsdienstvergütungsverordnung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „29,86 Euro“ durch die Angabe „30,22 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „34,88 Euro“ durch die Angabe „35,30 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 4 der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „30,22 Euro“ durch die Angabe „30,76 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „35,30 Euro“ durch die Angabe „35,94 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21 folgende Angabe eingefügt:

„§ 21a Zulage für die Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten“.

2. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Zulage für die Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten

(1) Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten, die in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 90 Euro, wenn sie in dafür dauerhaft oder zeitweise eingerichteten Behandlungseinheiten in kurativen Sanitätseinrichtungen überwiegend bei der Behandlung und Pflege von Patienten tätig sind, die an einer Krankheit nach § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes in der am 23. Mai 2020 geltenden Fassung erkrankt sind.

(2) Sofern neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 auch die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 2 oder 3 erfüllt sind, wird nur die höhere Zulage gewährt.“

Artikel 11

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Zulage für allgemeine und besondere Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „Zulage für“ die Wörter „allgemeine und“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Beamte und Soldaten, die in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten eine Zulage von monatlich 70 Euro.

(2) Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und entsprechende Soldaten, die für die in Absatz 3 oder 4 genannten besonderen Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege verwendet werden, erhalten neben der Zulage nach Absatz 1 eine weitere Zulage.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
 - d) Im neuen Absatz 5 werden die Wörter „Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 oder 4“ ersetzt.
 - e) Im neuen Absatz 6 wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
3. In § 21a Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 2 oder 3“ durch die Wörter „Absatz 3 oder 4“ ersetzt.

Artikel 12

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 11 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,50 Euro“ durch die Angabe „5,57 Euro“ ersetzt.
- 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,30 Euro“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,59 Euro“ durch die Angabe „2,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

In § 21 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „70 Euro“ durch die Angabe „120 Euro“ ersetzt.

Artikel 14

Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

§ 4 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung, die zuletzt durch Artikel 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „5,67 Euro“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „1,32 Euro“ durch die Angabe „1,34 Euro“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird die Angabe „2,62 Euro“ durch die Angabe „2,67 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 8. Januar 2020 (BGBl. I S. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,45 Euro“ durch die Angabe „13,61 Euro“ ersetzt.
- 2. In Nummer 2 wird die Angabe „15,89 Euro“ durch die Angabe „16,08 Euro“ ersetzt.
- 3. In Nummer 3 wird die Angabe „21,83 Euro“ durch die Angabe „22,09 Euro“ ersetzt.
- 4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,41 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung

§ 3 der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung vom 18. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2465), die zuletzt durch Artikel 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 1 wird die Angabe „13,61 Euro“ durch die Angabe „13,85 Euro“ ersetzt.
- 2. In Nummer 2 wird die Angabe „16,08 Euro“ durch die Angabe „16,37 Euro“ ersetzt.
- 3. In Nummer 3 wird die Angabe „22,09 Euro“ durch die Angabe „22,49 Euro“ ersetzt.
- 4. In Nummer 4 wird die Angabe „30,41 Euro“ durch die Angabe „30,96 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 10 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.
- (3) Die Artikel 2, 5, 8, 12 und 15 treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

- (4) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (5) Artikel 13 tritt am 1. März 2022 in Kraft.
- (6) Die Artikel 4, 6, 9, 14 und 16 treten am 1. April 2022 in Kraft.
- (7) Artikel 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2021

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 328,82	2 381,37	2 433,93	2 476,24	2 518,54	2 560,85	2 603,17	2 645,47
A 4	2 377,55	2 440,35	2 503,16	2 553,16	2 603,17	2 653,17	2 703,15	2 749,33
A 5	2 395,47	2 473,67	2 536,48	2 598,05	2 659,60	2 722,42	2 783,93	2 844,20
A 6	2 446,75	2 537,80	2 630,08	2 700,59	2 773,68	2 844,20	2 922,39	2 990,34
A 7	2 568,56	2 649,34	2 755,77	2 864,70	2 971,11	3 078,81	3 159,59	3 240,34
A 8	2 717,27	2 814,72	2 951,87	3 090,36	3 228,80	3 324,96	3 422,39	3 518,55
A 9	2 932,64	3 028,80	3 180,10	3 333,93	3 485,19	3 588,03	3 695,00	3 799,32
A 10	3 139,05	3 271,10	3 462,14	3 654,03	3 849,49	3 985,52	4 121,51	4 257,58
A 11	3 588,03	3 790,06	3 990,79	4 192,84	4 331,49	4 470,16	4 608,82	4 747,51
A 12	3 846,87	4 085,89	4 326,23	4 565,24	4 731,64	4 895,38	5 060,46	5 228,18
A 13	4 511,11	4 735,60	4 958,76	5 183,27	5 337,78	5 493,62	5 648,10	5 799,96
A 14	4 639,19	4 928,39	5 218,93	5 508,12	5 707,52	5 908,28	6 107,66	6 308,41
A 15	5 670,55	5 932,04	6 131,43	6 330,86	6 530,27	6 728,35	6 926,44	7 123,18
A 16	6 255,58	6 559,33	6 789,09	7 018,88	7 247,34	7 478,46	7 708,22	7 935,38

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
 - für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten
- um 23,47 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,24 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 123,18
B 2	8 274,75
B 3	8 762,03
B 4	9 271,77
B 5	9 856,81
B 6	10 412,79
B 7	10 948,93
B 8	11 510,15
B 9	12 206,11
B 10	14 367,90
B 11	14 808,25

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	4 957,46		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 158,91	6 521,21	6 883,50
W 3	6 883,50	7 366,55	7 849,61

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 481,70	5 763,02	6 042,99	6 425,95	6 811,53	7 195,84	7 581,46	7 967,07
R 3	8 762,03							
R 5	9 856,81							
R 6	10 412,79							
R 7	10 948,93							
R 8	11 510,15							
R 9	12 206,11							
R 10	14 808,25							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 2
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage V
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. April 2021

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
151,16	280,35

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 129,19 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 402,51 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärtler des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 127,33 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 135,16 Euro

Anhang 3
(zu Artikel 2 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2021

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	Bis	bis	bis	bis	bis	ab
2 403,85	2 707,83	3 053,19	3 445,59	3 900,86	4 422,68	5 015,62	5 689,28	6 454,73	7 324,48	8 312,69	9 435,47	10 711,25	12 160,83	12 160,84	
Zonen- stufe															
1	806,60	874,01	946,34	1 027,24	1 114,29	1 211,11	1 316,51	1 432,99	1 561,71	1 705,12	1 862,03	1 928,22	1 998,08	2 072,87	2 152,56
2	897,28	969,61	1 048,09	1 133,89	1 228,29	1 332,49	1 445,26	1 570,30	1 707,60	1 859,55	2 026,28	2 102,28	2 183,20	2 269,00	2 360,93
3	986,79	1 065,25	1 149,81	1 241,76	1 343,52	1 453,83	1 575,20	1 707,60	1 853,45	2 014,02	2 189,35	2 276,37	2 368,30	2 466,36	2 569,32
4	1 076,26	1 160,86	1 251,58	1 349,65	1 457,49	1 575,20	1 703,89	1 844,85	1 999,32	2 168,48	2 353,57	2 450,43	2 553,41	2 662,50	2 777,70
5	1 167,00	1 256,49	1 353,33	1 457,49	1 571,51	1 696,54	1 832,61	1 980,94	2 143,97	2 322,94	2 517,84	2 624,51	2 738,50	2 858,63	2 987,32
6	1 256,49	1 352,12	1 453,83	1 565,39	1 686,74	1 817,91	1 961,32	2 118,22	2 289,85	2 477,38	2 682,10	2 798,55	2 923,62	3 054,78	3 195,75
7	1 347,19	1 447,71	1 555,58	1 673,23	1 800,75	1 939,26	2 091,26	2 255,52	2 435,71	2 631,84	2 846,37	2 973,86	3 108,69	3 252,12	3 404,12
8	1 436,66	1 543,33	1 657,34	1 781,16	1 914,73	2 060,60	2 220,00	2 392,82	2 580,36	2 786,29	3 010,63	3 147,92	3 293,79	3 448,26	3 612,50
9	1 527,35	1 638,94	1 759,05	1 888,99	2 029,98	2 183,20	2 348,68	2 530,11	2 726,21	2 940,76	3 174,87	3 321,98	3 478,89	3 644,36	3 820,90
10	1 616,85	1 734,54	1 860,79	1 996,86	2 143,97	2 304,56	2 477,38	2 666,18	2 872,09	3 095,23	3 337,93	3 496,06	3 662,77	3 840,51	4 029,29
11	1 706,38	1 830,15	1 961,32	2 104,74	2 259,19	2 425,90	2 607,34	2 803,48	3 016,77	3 249,65	3 502,20	3 670,14	3 847,85	4 037,88	4 238,92
12	1 797,06	1 925,75	2 063,09	2 212,61	2 373,18	2 547,27	2 736,04	2 940,76	3 162,62	3 404,12	3 666,45	3 844,18	4 032,95	4 234,01	4 447,30
13	1 886,56	2 021,37	2 164,78	2 319,27	2 487,20	2 668,63	2 864,78	3 078,06	3 308,51	3 558,58	3 830,69	4 018,27	4 218,07	4 430,11	4 655,71
14	1 977,26	2 116,99	2 266,55	2 427,13	2 602,43	2 789,97	2 993,46	3 214,10	3 453,17	3 713,04	3 994,97	4 192,32	4 403,17	4 626,27	4 864,07
15	2 066,74	2 212,61	2 367,09	2 534,99	2 716,43	2 911,34	3 123,40	3 351,42	3 599,04	3 867,51	4 159,23	4 367,62	4 588,24	4 823,65	5 072,46
16	2 156,22	2 308,24	2 468,80	2 642,88	2 830,43	3 033,93	3 252,12	3 488,68	3 744,88	4 021,93	4 322,27	4 541,67	4 773,37	5 019,75	5 280,87
17	2 246,94	2 403,84	2 570,55	2 750,74	2 945,66	3 155,27	3 380,83	3 625,98	3 890,78	4 176,39	4 486,52	4 715,76	4 958,45	5 215,89	5 490,48
18	2 336,44	2 498,22	2 672,29	2 858,63	3 059,65	3 276,63	3 510,76	3 763,28	4 035,42	4 330,83	4 650,79	4 889,82	5 143,57	5 413,25	5 698,88
19	2 427,13	2 593,85	2 774,03	2 966,51	3 173,64	3 397,99	3 639,47	3 899,36	4 181,32	4 485,31	4 815,07	5 063,87	5 328,67	5 609,40	5 907,26
20	2 516,61	2 689,44	2 874,54	3 074,38	3 288,89	3 519,34	3 768,18	4 036,64	4 327,18	4 639,75	4 979,31	5 237,96	5 513,76	5 805,50	6 115,64

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	155,68
2	171,61
3	187,56
4	203,47
5	220,65
6	236,57
7	252,51
8	268,46
9	284,37
10	300,34
11	316,29
12	332,20
13	348,14
14	364,08
15	380,00
16	395,96
17	411,91
18	427,82
19	444,96
20	460,90

Anhang 4
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2021

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 210,76
des mittleren Dienstes	1 284,22
des gehobenen Dienstes	1 530,00
des höheren Dienstes	2 345,33

Anhang 5
(zu **Artikel 2 Nummer 2**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2021

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Mannschaften der Besoldungsgruppen A 5 und A 6 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13			
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18		Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19	Buchstabe b	Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
37	Nummer 6a		150,00
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 3 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 3 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
114	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
120			– A 3 bis A 5	20,00
121			– A 6 bis A 9	40,00
122			– A 10 bis A 13	60,00
123			– A 14 und höher	80,00
124	Amtszulagen			
125	Besol- dungs- gruppe	Fuß- note(n)		
126	A 3	1		43,89
127		2		80,96
128		3		40,87
129	A 4	1		43,89
130		2		80,96
131		4		8,82
132	A 5	1		43,89
133		3		80,96
134	A 6	2, 5		43,89
135	A 7	5		54,51
136	A 8	1		70,22
137	A 9	1		326,75
138	A 13	1		332,06
139		7		151,78
140	A 14	5		227,66
141	A 15	3		303,53
142		8		227,66
143	A 16	6		254,60
144	B 10	1		526,10

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
145	<u>Anlage III</u> (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemerkung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besoldungsgruppe	Fußnote		
154	R 2	1		251,71
155	R 7	1		374,32
156	R 8	1		503,32

Anhang 6
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage IV
(zu § 20 Absatz 2 Satz 2, § 32 Satz 2, § 37 Satz 2)

Gültig ab 1. April 2022

Grundgehalt

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 370,74	2 424,23	2 477,74	2 520,81	2 563,87	2 606,95	2 650,03	2 693,09
A 4	2 420,35	2 484,28	2 548,22	2 599,12	2 650,03	2 700,93	2 751,81	2 798,82
A 5	2 438,59	2 518,20	2 582,14	2 644,81	2 707,47	2 771,42	2 834,04	2 895,40
A 6	2 490,79	2 583,48	2 677,42	2 749,20	2 823,61	2 895,40	2 974,99	3 044,17
A 7	2 614,79	2 697,03	2 805,37	2 916,26	3 024,59	3 134,23	3 216,46	3 298,67
A 8	2 766,18	2 865,38	3 005,00	3 145,99	3 286,92	3 384,81	3 483,99	3 581,88
A 9	2 985,43	3 083,32	3 237,34	3 393,94	3 547,92	3 652,61	3 761,51	3 867,71
A 10	3 195,55	3 329,98	3 524,46	3 719,80	3 918,78	4 057,26	4 195,70	4 334,22
A 11	3 652,61	3 858,28	4 062,62	4 268,31	4 409,46	4 550,62	4 691,78	4 832,97
A 12	3 916,11	4 159,44	4 404,10	4 647,41	4 816,81	4 983,50	5 151,55	5 322,29
A 13	4 592,31	4 820,84	5 048,02	5 276,57	5 433,86	5 592,51	5 749,77	5 904,36
A 14	4 722,70	5 017,10	5 312,87	5 607,27	5 810,26	6 014,63	6 217,60	6 421,96
A 15	5 772,62	6 038,82	6 241,80	6 444,82	6 647,81	6 849,46	7 051,12	7 251,40
A 16	6 368,18	6 677,40	6 911,29	7 145,22	7 377,79	7 613,07	7 846,97	8 078,22

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6

- für Beamte des mittleren Dienstes sowie
- für Soldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere sowie für Fahnenjunker und Seekadetten um 23,89 Euro.

Es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10

- für Beamte des gehobenen Dienstes sowie
 - für Offiziere
- um 10,42 Euro.

Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2

Die Beträge für die weggefallene Besoldungsgruppe A 2 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)
B 1	7 251,40
B 2	8 423,70
B 3	8 919,75
B 4	9 438,66
B 5	10 034,23
B 6	10 600,22
B 7	11 146,01
B 8	11 717,33
B 9	12 425,82
B 10	14 626,52
B 11	15 074,80

3. Bundesbesoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)		
W 1	5 046,69		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	6 269,77	6 638,59	7 007,40
W 3	7 007,40	7 499,15	7 990,90

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besol- dungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
R 2	5 580,37	5 866,75	6 151,76	6 541,62	6 934,14	7 325,37	7 717,93	8 110,48
R 3	8 919,75							
R 5	10 034,23							
R 6	10 600,22							
R 7	11 146,01							
R 8	11 717,33							
R 9	12 425,82							
R 10	15 074,80							

Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4

Die Beträge für die weggefallenen Besoldungsgruppen R 1 und R 4 macht das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt.

Anhang 7
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)**Anlage V**
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)

Gültig ab 1. April 2022

Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
153,88	285,40

Der Familienzuschlag erhöht sich

- für das zweite zu berücksichtigende Kind um 131,52 Euro,
- für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 409,76 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes

Für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes erhöht sich der Familienzuschlag wie folgt:

1. für das erste zu berücksichtigende Kind für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 5 und für Anwärtler des einfachen Dienstes um 5,37 Euro,
2. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
 - in der Besoldungsgruppe A 3 und für Anwärtler des einfachen Dienstes um 26,84 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 4 um 21,47 Euro,
 - in der Besoldungsgruppe A 5 um 16,10 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Absatz 2 Satz 1

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8: 129,62 Euro
- Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 137,60 Euro

Anhang 8
(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage VI
(zu § 53 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4)
Gültig ab 1. April 2022

Auslandszuschlag

VI.1 (Monatsbetrag in Euro)

Grund- gehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	bis	ab
	2 447,12	2 756,57	3 108,15	3 507,61	3 971,08	4 502,29	5 105,90	5 791,69	6 570,92	7 456,32	8 462,32	9 605,31	10 904,05	12 379,72	12 379,73
Zonen- stufe															
1	818,22	886,60	959,97	1 042,03	1 130,34	1 228,55	1 335,47	1 453,63	1 584,20	1 729,67	1 888,84	1 955,99	2 026,85	2 102,72	2 183,56
2	910,20	983,57	1 063,18	1 150,22	1 245,98	1 351,68	1 466,07	1 592,91	1 732,19	1 886,33	2 055,46	2 132,55	2 214,64	2 301,67	2 394,93
3	1 001,00	1 080,59	1 166,37	1 259,64	1 362,87	1 474,77	1 597,88	1 732,19	1 880,14	2 043,02	2 220,88	2 309,15	2 402,40	2 501,88	2 606,32
4	1 091,76	1 177,58	1 269,60	1 369,08	1 478,48	1 597,88	1 728,43	1 871,42	2 028,11	2 199,71	2 387,46	2 485,72	2 590,18	2 700,84	2 817,70
5	1 183,80	1 274,58	1 372,82	1 478,48	1 594,14	1 720,97	1 859,00	2 009,47	2 174,84	2 356,39	2 554,10	2 662,30	2 777,93	2 899,79	3 030,34
6	1 274,58	1 371,59	1 474,77	1 587,93	1 711,03	1 844,09	1 989,56	2 148,72	2 322,82	2 513,05	2 720,72	2 838,85	2 965,72	3 098,77	3 241,77
7	1 366,59	1 468,56	1 577,98	1 697,32	1 826,68	1 967,19	2 121,37	2 288,00	2 470,78	2 669,74	2 887,36	3 016,68	3 153,46	3 298,95	3 453,14
8	1 457,35	1 565,55	1 681,21	1 806,81	1 942,30	2 090,27	2 251,97	2 427,28	2 617,52	2 826,41	3 053,98	3 193,25	3 341,22	3 497,91	3 664,52
9	1 549,34	1 662,54	1 784,38	1 916,19	2 059,21	2 214,64	2 382,50	2 566,54	2 765,47	2 983,11	3 220,59	3 369,82	3 528,99	3 696,84	3 875,92
10	1 640,13	1 759,52	1 887,59	2 025,61	2 174,84	2 337,75	2 513,05	2 704,57	2 913,45	3 139,80	3 386,00	3 546,40	3 715,51	3 895,81	4 087,31
11	1 730,95	1 856,50	1 989,56	2 135,05	2 291,72	2 460,83	2 644,89	2 843,85	3 060,21	3 296,44	3 552,63	3 722,99	3 903,26	4 096,03	4 299,96
12	1 822,94	1 953,48	2 092,80	2 244,47	2 407,35	2 583,95	2 775,44	2 983,11	3 208,16	3 453,14	3 719,25	3 899,54	4 091,02	4 294,98	4 511,34
13	1 913,73	2 050,48	2 195,95	2 352,67	2 523,02	2 707,06	2 906,03	3 122,38	3 356,15	3 609,82	3 885,85	4 076,13	4 278,81	4 493,90	4 722,75
14	2 005,73	2 147,47	2 299,19	2 462,08	2 639,90	2 830,15	3 036,57	3 260,38	3 502,90	3 766,51	4 052,50	4 252,89	4 466,58	4 692,89	4 934,11
15	2 096,50	2 244,47	2 401,18	2 571,49	2 755,55	2 953,26	3 168,38	3 399,68	3 650,87	3 923,20	4 219,12	4 430,51	4 654,31	4 893,11	5 145,50
16	2 187,27	2 341,48	2 504,35	2 680,94	2 871,19	3 077,62	3 298,95	3 538,92	3 798,81	4 079,85	4 384,51	4 607,07	4 842,11	5 092,03	5 356,91
17	2 279,30	2 438,46	2 607,57	2 790,35	2 988,08	3 200,71	3 429,51	3 678,19	3 946,81	4 236,53	4 551,13	4 783,67	5 029,85	5 291,00	5 569,54
18	2 370,08	2 534,19	2 710,77	2 899,79	3 103,71	3 323,81	3 561,31	3 817,47	4 093,53	4 393,19	4 717,76	4 960,23	5 217,64	5 491,20	5 790,94
19	2 462,08	2 631,20	2 813,98	3 009,23	3 219,34	3 446,92	3 691,88	3 955,51	4 241,53	4 549,90	4 884,41	5 136,79	5 405,40	5 690,18	5 992,32
20	2 552,85	2 728,17	2 915,93	3 118,65	3 336,25	3 570,02	3 822,44	4 094,77	4 389,49	4 706,56	5 051,01	5 313,39	5 593,16	5 889,10	6 203,71

VI.2

Zonen- stufe	Monats- betrag in Euro
1	157,92
2	174,08
3	190,26
4	206,40
5	223,83
6	239,98
7	256,15
8	272,33
9	288,46
10	304,66
11	320,84
12	336,98
13	353,15
14	369,32
15	385,47
16	401,66
17	417,84
18	433,98
19	451,37
20	467,54

Anhang 9
(zu Artikel 4 Nummer 2)

Anlage VIII
(zu § 61)

Gültig ab 1. April 2022

Anwärtergrundbetrag

Laufbahnen	Grundbetrag (Monatsbetrag in Euro)
des einfachen Dienstes	1 232,55
des mittleren Dienstes	1 307,34
des gehobenen Dienstes	1 557,54
des höheren Dienstes	2 387,55

Anhang 10
(zu **Artikel 4 Nummer 2**)

Anlage IX
(zu den Anlagen I und III)
Gültig ab 1. April 2022

Zulagen

– in der Reihenfolge der Gesetzesstellen –

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
1	Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B)		
2	Vorbemerkung		
3	Stellenzulagen		
4	Nummer 4		
5	Absatz 1		
6	Nummer 1		150,00
7	Nummer 2		130,00
8	Nummer 3, 4 und 5		100,00
9	Nummer 4a		135,00
10	Nummer 5	Mannschaften Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 5 und A 6	53,00
11		Unteroffiziere Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9	75,00
12		Offiziere Beamte des gehobenen und höheren Dienstes	113,00
13	Nummer 5a		
14	Absatz 1		
15	Nummer 1		
16	Buchstabe a	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	308,00
17		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	340,00
18	Buchstabe b	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	263,00
19		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	295,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
20	Buchstabe c	Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppe A 13 und höher	340,00
21	Nummer 2 und 3	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	212,00
22		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	237,00
23	Nummer 4		
24	Buchstabe a	Beamte und Soldaten mit Radarleit-Jagdlizenz	340,00
25		Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes ohne Radarleit-Jagdlizenz Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 ohne Radarleit-Jagdlizenz Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 ohne Radarleit-Jagdlizenz	263,00
26	Buchstabe b	Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9 Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
27	Nummer 5 und 6	Beamte des mittleren Dienstes Unteroffiziere der Besoldungsgruppen A 5 bis A 9	135,00
28		Beamte des gehobenen Dienstes Offiziere der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 Offiziere des militärfachlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13	212,00
29		Beamte des höheren Dienstes Offiziere des Truppendienstes der Besoldungsgruppen A 13 und höher	295,00
30	Nummer 6		
31	Absatz 1 Satz 1		
32	Nummer 1		680,00
33	Nummer 2		540,00
34	Nummer 3		475,00
35	Nummer 4		435,00
36	Absatz 1 Satz 2		615,00
37	Nummer 6a		150,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
38	Nummer 7	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppe(n)	
39		– A 3 bis A 5	165,00
40		– A 6 bis A 9	220,00
41		– A 10 bis A 13	275,00
42		– A 14, A 15, B 1	330,00
43		– A 16, B 2 bis B 4	400,00
44		– B 5 bis B 7	470,00
45		– B 8 bis B 10	540,00
46		– B 11	610,00
47	Nummer 8	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
48		– A 3 bis A 5	150,00
49		– A 6 bis A 9	200,00
50		– A 10 bis A 13	250,00
51		– A 14 und höher	300,00
52	Nummer 8a	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
53		– A 3 bis A 5	103,00
54		– A 6 bis A 9	141,00
55		– A 10 bis A 13	174,00
56		– A 14 und höher	206,00
57		Anwärter der Laufbahngruppe	
58		– des mittleren Dienstes	75,00
59		– des gehobenen Dienstes	99,00
60		– des höheren Dienstes	122,00
61	Nummer 8b	Beamte der Besoldungsgruppen	
62		– A 3 bis A 5	120,00
63		– A 6 bis A 9	160,00
64		– A 10 bis A 13	200,00
65		– A 14 und höher	240,00
66	Nummer 8c	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
67		– A 3 bis A 5	85,00
68		– A 6 bis A 9	110,00
69		– A 10 bis A 13	125,00
70		– A 14 und höher	140,00
71	Nummer 9	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
72		– einem Jahr	95,00
73		– zwei Jahren	190,00

	Dem Grunde nach geregelt in	Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1	2	3
74	Nummer 9a		
75	Absatz 1		
76	Nummer 1		350,00
77	Nummer 2		700,00
78	Nummer 3		225,00
79	Absatz 3		
80	Nummer 1		136,00
81	Nummer 2 und 3		76,00
82	Nummer 10	Beamte und Soldaten nach einer Dienstzeit von	
83		– einem Jahr	95,00
84		– zwei Jahren	190,00
85	Nummer 11		
86	Absatz 1		
87	Nummer 1		415,00
88	Nummer 2		615,00
89	Absatz 3		220,00
90	Nummer 12		55,00
91	Nummer 13		
92	Absatz 1	Beamte des mittleren Dienstes	110,00
93		Beamte des gehobenen Dienstes	160,00
94	Absatz 2 Satz 1	Beamte der Besoldungsgruppen	
95		– A 6 bis A 9	200,00
96		– A 10 bis A 13	210,00
97		– A 14 bis A 16	220,00
98	Nummer 14		35,00
99	Nummer 15	Beamte der Besoldungsgruppen	
100		– A 3 bis A 5	70,00
101		– A 6 bis A 9	90,00
102		– A 10 bis A 13	110,00
103		– A 14 und höher	140,00
104	Nummer 16	Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
105		– A 3 bis A 5	150,00
106		– A 6 bis A 9	200,00
107		– A 10 bis A 13	250,00
108		– A 14 und höher	300,00
109	Nummer 17	Beamte der Besoldungsgruppen	
110		– A 3 bis A 5	96,00
111		– A 6 bis A 9	128,00
112		– A 10 bis A 13	160,00
113		– A 14 und höher	192,00

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht bereits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
114	Nummer 18		Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen	
115			– A 3 bis A 5	96,00
116			– A 6 bis A 9	128,00
117			– A 10 bis A 13	160,00
118			– A 14 und höher	192,00
119	Nummer 19		Beamte der Besoldungsgruppen	
120			– A 3 bis A 5	20,00
121			– A 6 bis A 9	40,00
122			– A 10 bis A 13	60,00
123			– A 14 und höher	80,00
124			Amtszulagen	
125	Besol- dungs- gruppe	Fuß- note(n)		
126	A 3	1		44,68
127		2		82,42
128		3		41,61
129	A 4	1		44,68
130		2		82,42
131		4		8,98
132	A 5	1		44,68
133		3		82,42
134	A 6	2, 5		44,68
135	A 7	5		55,49
136	A 8	1		71,48
137	A 9	1		332,63
138	A 13	1		338,04
139		7		154,51
140	A 14	5		231,76
141	A 15	3		308,99
142		8		231,76
143	A 16	6		259,18
144	B 10	1		535,57

	Dem Grunde nach geregelt in		Zulagenberechtigter Personenkreis, soweit nicht be- reits in Anlage I oder Anlage III geregelt	Monatsbetrag in Euro
	1		2	3
145	<u>Anlage III</u> (Bundesbesoldungsordnung R)			
146	Stellenzulage			
147	Vorbemer- kung			
148	Nummer 2	Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen		
149		– R 2 und R 3		400,00
150		– R 5 bis R 7		470,00
151		– R 8 und höher		540,00
152	Amtszulagen			
153	Besol- dungs- gruppe	Fuß- note		
154	R 2	1		256,24
155	R 7	1		381,06
156	R 8	1		512,38

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt zum 1. März 2020 durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 vom 8. November 2018 (BGBl. I S. 1810) angepasst worden.

Zudem wurden die Anwärtergrundbeträge sowie die Stellen- und Amtszulagen durch das Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetz (BesStMG) vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) neu strukturiert und betragsmäßig angepasst.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 14 Absatz 1 BBesG und § 70 des BeamtVG entsprechend werden die Besoldung und die Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Bundes vom 25. Oktober 2020 anzupassen. Dazu soll das Ergebnis der Tarifverhandlungen mit seinen zwei Schritten in den Jahren 2021 und 2022 zeitgleich und systemgerecht übertragen werden. Eine Übertragung der Mindestbeträge aus dem Tarifabschluss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Bestandteil dieses Gesetzes.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden ausgehend vom Ergebnis der Tarifverhandlungen in zwei Schritten linear angehoben, und zwar um 1,2 Prozent ab dem 1. April 2021 und um weitere 1,8 Prozent ab dem 1. April 2022. Die Erhöhung im Jahr 2021 ist bereits um 0,2 Prozentpunkte (§ 14a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG) vermindert. Nach § 14a Absatz 2 Satz 3 BBesG werden die ersparten Beträge der Versorgungsrücklage zugeführt. Der gegenüber dem Tarifabschluss geringere Erhöhungssatz zum 1. April 2021 führt zu einer weiteren dauerhaft wirkenden Verminderung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus.

Für die Erhöhungen ab dem 1. April 2022 sieht der Entwurf eine entsprechende Verminderung nicht vor, da bei zeitlich gestaffelter Erhöhung der Besoldung und Versorgung durch dasselbe Gesetz die Verminderung nur bei der ersten Erhöhung erfolgt (§ 14a Absatz 2 Satz 2 BBesG).

Die Anwärtergrundbeträge werden wie die Dienst- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten angehoben. Dies entspricht der mit dem BesStMG geänderten Systematik.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 GG für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen und nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften.

V. Vereinbarkeit mit Artikel 33 Absatz 5 GG

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie ihre Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

1. Orientierungsrahmen des BVerfG

Die aus dem Alimentationsprinzip abzuleitenden Anforderungen hat das BVerfG mit der Entwicklung eines Orientierungsrahmens konkretisiert. Dabei werden auf der ersten Prüfstufe fünf volkswirtschaftliche Parameter betrachtet, denen indizielle Bedeutung bei der Ermittlung des verfassungsrechtlich erforderlichen Alimentationsniveaus zukommt (Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rdnr. 28 ff., vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a. –, Rdnr. 76 ff. und vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u. a. –, Rdnr. 97 ff.). Drei dieser Parameter beruhen auf einem Vergleich der jeweils 15-jährigen Entwicklung der Besoldung mit der entsprechenden Entwicklung der Tarifeinkommen im öffentlichen Dienst (des Bundes), der Nominallöhne (bundesweit) sowie der Verbraucherpreise (ebenfalls bundesweit). Hier deutet jeweils ein Zurückbleiben von 5 Prozent oder mehr auf eine Unteralimentation hin. Die beiden übrigen Parameter betreffen den Abstand zwischen den Bruttogehältern der einzelnen Besoldungsgruppen, der innerhalb von fünf Jahren nicht um 10 oder mehr Prozent (gemessen am jeweiligen Ausgangswert) abgeschmolzen werden darf, sowie die durchschnittliche Besoldungshöhe im Bund und in den Ländern, bei der eine negative Abweichung von ebenfalls 10 Prozent oder mehr einen Verfassungsverstoß nahelegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter verletzt, besteht die Vermutung für eine Verletzung des Artikels 33 Absatz 5 GG, die im Rahmen einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien auf der zweiten Prüfstufe sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine angemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- beziehungsweise Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Verhältnis zwischen Besoldungsindex und Tarif-, Nominallohn- und Verbraucherpreisindex

Das BVerfG hat für die Berechnung von Abweichungen des Besoldungsindex von den im Rahmen der Prüfung der ersten drei Parameter jeweils zu vergleichenden Indizes folgende Berechnungsformel entwickelt.

Die Differenz zwischen der Entwicklung der Tarifentgelte, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex ($100 + x$) einerseits und der Besoldungsentwicklung ($100 + y$) andererseits stellt sich in Relation zur Besoldungsentwicklung wie folgt dar:

$$\frac{(100 + x) - (100 + y)}{(100 + y)} \times 100 = \text{Abweichung in Prozent.}$$

Das Verhältnis zwischen Besoldung und Tarifentgelten¹, Nominallöhnen und Verbraucherpreisen ist aus folgender Tabelle ersichtlich.

Jahr	Besoldung ²		Tarifentgelte im öffentlichen Dienst ³		Nominallohnindex ⁴		Verbraucherpreisindex ⁵	
	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index	Erhöhung zum Vorjahr	Index
2005		100		100		100		100
2006	-2,40 %	97,60	0,00 %	100,00	0,80 %	100,80	1,50 %	101,50
2007	0,00 %	97,60	0,00 %	100,00	1,50 %	102,31	2,30 %	103,83
2008	3,10 %	100,63	3,10 %	103,10	3,00 %	105,38	2,60 %	106,53
2009	2,80 %	103,44	2,80 %	105,99	0,20 %	105,59	0,30 %	106,85
2010	1,20 %	104,68	1,20 %	107,26	2,60 %	108,34	1,10 %	108,03
2011	0,90 %	105,63	1,10 %	108,44	3,30 %	111,91	2,10 %	110,30
2012	5,80 %	111,75	3,50 %	112,23	2,50 %	114,71	2,00 %	112,50
2013	2,40 %	114,44	2,80 %	115,38	1,40 %	116,32	1,50 %	114,08
2014	2,80 %	117,64	3,00 %	118,84	2,70 %	119,46	0,90 %	115,22
2015	2,20 %	120,23	2,40 %	121,69	2,70 %	122,68	0,30 %	115,80
2016	2,20 %	122,87	2,40 %	124,61	2,30 %	125,50	0,50 %	116,37
2017	2,35 %	125,76	2,35 %	127,54	2,50 %	128,64	1,50 %	118,12
2018	2,99 %	129,52	3,19 %	131,61	3,10 %	132,63	1,80 %	120,25
2019	3,09 %	133,52	3,09 %	135,67	2,60 %	136,08	1,40 %	121,93
2020	1,06 %	134,94	1,06 %	137,11	2,10 %	138,94	1,60 %	123,88
Verhältnis 2020				1,61		2,96		-8,19

Danach ist die Besoldung in den vergangenen 15 Jahren jeweils um deutlich weniger als 5 Prozent (und damit in einem verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Maß) hinter der Entwicklung der Nominallöhne bzw. den Tarifentgelten auf Bundesebene zurückgeblieben und hat sich gleichzeitig deutlich über die Verbraucherpreise hinaus entwickelt.

- ¹ Hinweis zum Besoldungs- und Tarifindex: Entsprechend der pauschalierenden Vorgehensweise des BVerfG wurden einmalige Zahlungen, Sockel- und Mindestbeträge sowie der Wegfall des Urlaubsgeldes ausgeklammert. Hinsichtlich der Tarifentwicklung sind zudem die mit Einführung des TVöD zum 1. Oktober 2005 einhergehenden strukturellen Änderungen sowie das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung des Bundes am 1. Januar 2014 nicht abgebildet. Im Einklang mit der vom BVerfG vorgegebenen Berechnungsweise für den Tarifindex wird auf eine Berücksichtigung der regelmäßig gezahlten Jahressonderzahlung – § 20 (Bund) TVöD – verzichtet. Dadurch wird die Gesamtentwicklung nicht vollständig abgebildet; der hier erforderliche relative Vergleich bleibt aber hinreichend aussagekräftig.
- ² Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 29 bis 31) verwiesen.
- ³ Zu den Einzelheiten der Berechnung des Indexes bis einschließlich 2015 wird auf den Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 32) verwiesen.
- ⁴ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.
- ⁵ Bis zum Jahr 2007: Statistisches Bundesamt, Veröffentlichung Reallohn, 4. Quartal 2015, S. 5; ab dem Jahr 2008: Statistisches Bundesamt 2018, Verdienste und Arbeitskosten, Reallohnindex und Nominallohnindex, 4. Vierteljahr 2017, S. 5.

Entwicklung der Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Die relativen Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen haben sich auch über einen längeren Zeitraum betrachtet nur geringfügig verändert.⁶

Die mit diesem Gesetz vorgesehenen linearen Anpassungen gelten sowohl hinsichtlich ihrer prozentualen Höhe wie auch im Hinblick auf die Erhöhungszeitpunkte für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen. Abweichend vom Tarifiergebnis vom 25. Oktober 2020 wird der für das Jahr 2021 vereinbarte Mindestbetrag bei der linearen Entgelterhöhung nicht auf die Besoldung übertragen. Eine Übertragung dieses die unteren Entgeltgruppen begünstigenden Tarifelements würde die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen verändern und damit das Abstandsgebot verletzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14 –, Rdnr. 75).

Im Ergebnis ändern sich die relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen durch dieses Gesetz nicht.

Vergleich der Besoldungsniveaus im Bund und in den Ländern

Im Jahr 2020 betrug die jährliche Bruttobesoldung⁷ in der Besoldungsgruppe A 6 (mittlerer Dienst) im Durchschnitt von Bund und Ländern 35 448,76 Euro. Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte erhielten demgegenüber 35 720,28 Euro. In der Besoldungsgruppe A 9 (gehobener Dienst) betrug die jährliche Bruttobesoldung im Durchschnitt von Bund und Ländern 44 154,80 Euro; der Bundeswert lag demgegenüber bei 45 113,72 Euro. Auch in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) lag das jährliche Bruttogehalt nach dem Bundesbesoldungsgesetz mit 68 654,06 Euro über dem Durchschnittswert von Bund und Ländern mit 66 481,43 Euro. Ein vergleichbares Bild ergibt sich auch für die übrigen Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen.

Durch die vorgesehenen Anpassungen im April 2021 im Bund (1,2 Prozent) und in den Ländern (entsprechend dem dortigen Tarifiergebnis vom 2. März 2019 und unter Berücksichtigung der Versorgungsrücklage in der Regel mindestens 1,8 Prozent) wird sich das Besoldungsniveau des Bundes im Verhältnis zu den Ländern nicht nennenswert ändern. Wegen der für das Jahr 2021 anstehenden Tarifverhandlungen in den Ländern ist eine gesicherte Prognose für 2022 und die Folgejahre nicht möglich, wobei ein verfassungsrechtlich relevantes Zurückfallen des Besoldungsniveaus des Bundes gegenüber den Ländern allerdings nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis der vom BVerfG auf der ersten Prüfstufe vorgegebenen vergleichenden Betrachtung erweist sich die Besoldung des Bundes auch unter Berücksichtigung des vom vorliegenden Entwurf erfassten Erhöhungszeitraums als mit Artikel 33 Absatz 5 GG vereinbar und damit verfassungsgemäß.

Gesamtabwägung

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG ergeben könnte.

⁶ Vergleiche hierzu die Darstellung im Entwurf des BBVAnpG 2016/2017 (BT-Drucksache 18/9533, S. 35).

⁷ Grundgehalt (Endstufe) sowie allgemeine Stellenzulage, die nach Bundesrecht Teil des Grundgehalts ist, nach dem Recht der Länder aber als eigenständige, alimentative Zulage fortgezahlt wird (jetzt teilweise als Strukturzulage bezeichnet) sowie der Sonderzahlung (im Bund und in einzelnen Ländern in das Grundgehalt integriert, in anderen Ländern teilweise noch als Sonderzahlung mit den Dezemberbezügen geleistet).

Auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zum BBVAnpG 2018/2019/2020 (BT-Drucksache 19/4116, S. 48) wird verwiesen.

2. Mindestabstand zur sozialhilferechtlichen Grundsicherung

Der Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, in Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u. a. –, einen regionalen Ergänzungszuschlag als eigenständigen Besoldungsbestandteil zur Gewährleistung der amtsangemessenen Alimentation in der Bundesbesoldung einzuführen, war nicht zu finalisieren. Daher bleibt die bundesbesoldungsgesetzliche Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse des BVerfG den parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs bzw. einer eigenständigen Gesetzesinitiative der Bundesregierung vorbehalten.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Anpassung der Besoldung und Versorgung löst finanzielle Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt aus und betrifft daher die Generationengerechtigkeit der öffentlichen Haushalte (Managementregel 8) sowie die Indikatoren 8.2.a (Staatsdefizit) und 8.2.b (strukturelles Defizit) gemäß der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Anpassung ist jedoch erforderlich. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der amtsangemessenen Besoldung und Versorgung Geltung zu verschaffen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter V.). Die Anpassung ist auch unter gesamtgesellschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltig. Sie sichert die Teilhabe der Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung und damit auch die Attraktivität des öffentlichen Dienstes als Arbeitgeber.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf führt in den Jahren 2021 bis 2022 zu nachstehenden Mehrausgaben für den Bundeshaushalt (ohne Bahn und Post):

Haushaltsjahr 2021		
1.1	Besoldungsanpassung	155,9 Mio. Euro
1.2	Versorgungsanpassung	73,2 Mio. Euro
1.3	Versorgungsrücklage (Besoldungsempfängerinnen und -empfänger)	34,5 Mio. Euro
1.4	Versorgungsrücklage	16,3 Mio. Euro

(Versorgungsempfängerinnen und -empfänger)	
Gesamt	279,9 Mio. Euro
Haushaltsjahr 2022	
1.1 Besoldungsanpassung	443,1 Mio. Euro
1.2 Versorgungsanpassung	208,6 Mio. Euro
Gesamt	651,7 Mio. Euro

Innerhalb des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2025 wird der Gesamtzuschussbedarf des Bundeseisenbahnvermögens voraussichtlich um durchschnittlich 99 Millionen Euro pro Jahr steigen. Ein Zuschussbedarf für die Postbeamtenversorgungskasse entfällt, da die getroffene finanzielle Vorsorge ausreicht.

Der Bundeshaushalt 2021 hat für die Übertragung des Tarifabschlusses eine Vorsorge getroffen. Die Mehrbelastungen, die durch die Einführung der Infektionszulage und der Pflegezulage im Haushaltsjahr 2021 entstehen, werden im Rahmen des Einzelplans 14 erwirtschaftet. Über die Berücksichtigung der finanziellen Mehrbelastungen für die Haushaltsjahre ab 2022 wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans des Bundes bis 2025 entschieden.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 2 000 Euro. Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus. Insgesamt entsteht einmaliger Aufwand von rund 42 000 Euro. Dieser geht auf die „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe zurück.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 8 000 Euro für Umsetzung der Infektionszulage und der Pflegezulage. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 20 000 Euro. Die gesamten Kosten entfallen auf den Bund.

5. Weitere Kosten

Vorbehaltlich des dritten Absatzes entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, keine zusätzlichen Kosten.

Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Durch die Bezügeerhöhungen entstehen bei anderen Einrichtungen der Bundesverwaltung, die Dienstherrenfähigkeit besitzen und über einen eigenen Haushalt verfügen, sowie bei den Postnachfolgeunternehmen (Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG und Deutsche Bank AG) Mehrbelastungen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen und demografiepolitischen Auswirkungen.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2 (§ 53 Absatz 6 Satz 3)

Die Änderungen dienen der Klarstellung der Bemessungsgrundlage für den erhöhten Auslandszuschlag für Verheiratete. Zudem wird klargestellt, dass es sich bei der zweiten Bezugsgröße um einen feststehenden Höchstbetrag handelt.

Zu Nummer 3 (§ 72)

Für Anwärtersonderzuschläge, die auf Grundlage der vor Inkrafttreten des BesStMG geltenden Fassung des § 63 BBesG mittels eines Verwaltungsaktes festgesetzt wurden, soll in Bezug auf den Tatbestand der Rückforderung weiterhin der bis zum 31. Dezember 2019 geltende Rechtsrahmen gelten. Es bedarf daher einer Übergangsregelung, nach der § 63 Absatz 2 und 3 BBesG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung für diese Fälle weiterhin Anwendung findet.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 14)****Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent.

Der Grundgehaltssatz der Besoldungsgruppen B 11 und R 10 sind von der Bezügeanpassung zum 1. April 2021 ausgenommen. Auf diese Weise wird der politische Wille in der Bundesregierung, die Bezüge für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die parlamentarischen und beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beim ersten Erhöhungsschritt nicht anzupassen, umgesetzt. Um den durch das BesStMG wiederhergestellten Gleichklang zwischen den Besoldungsgruppen B 11 und R 10 beizubehalten, ist auch die Besoldungsgruppe R 10 vom ersten Erhöhungsschritt ausgenommen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2021 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 1,2 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um 80 Prozent des Anpassungssatzes für die Grundgehälter zu erhöhen. Dieser verminderte Anpassungssatz stellt pauschalierend sicher, dass das bestehende Verhältnis zwischen Inlandsbesoldung und (steuerfrei gezahlter) Auslandsbesoldung beibehalten wird und sich der Anteil der Auslandsbesoldung am Gesamteinkommen nicht verschiebt.

Zu Nummer 2 (Anlagen)

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. April 2021 gültigen Beträge.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 70)

Den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten beim Deutschen Bundestag soll künftig für die medizinische Versorgung Heilfürsorge gewährt werden. Sie werden damit in dieser Hinsicht den Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in der Bundespolizei gleichgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 80)

Die Gewährung der Heilfürsorge an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Deutschen Bundestages nach § 70 ist obligatorisch für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die ab Inkrafttreten der Regelung eingestellt werden. Für die vorhandenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bleibt es bei der Gewährung von Beihilfe. Die Gewährung von Heilfürsorge anstelle von Beihilfe erfolgt für die vorhandenen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte auf Antrag, der nicht widerrufen werden kann.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

In Umsetzung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020 erhöhen sich die Beträge für die in der Anlage IV ausgewiesenen Grundgehälter (Besoldungsordnungen A, B, W und R), die Beträge des Familienzuschlages in der Anlage V, die Anwärtergrundbeträge in der Anlage VIII sowie die Beträge der Amtszulagen in der Anlage IX zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Die Beoldungsgruppen B 11 und R 10 sind nur vom ersten Erhöhungsschritt ausgenommen, daher wird der Satz 2 aufgehoben.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der Auslandszuschlag nach Anlage VI wird ebenfalls zum 1. April 2022 angepasst. Die Grundgehaltsspannen der Anlage VI.1, die sich an dem Grundgehalt orientieren, erhöhen sich um 1,8 Prozent. Die Monatsbeträge der Zonenstufen der Anlagen VI.1 und VI.2 sind als zur Auslandsbesoldung gehörende Zahlungsbeträge dagegen um einen verminderten Anpassungssatz zu erhöhen (siehe im Einzelnen Begründung zu Artikel 2).

Zu Nummer 2 (Anlagen)

Die Anlagen IV, V, VI, VIII und IX enthalten die ab 1. April 2022 gültigen Beträge.

Zu Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Artikel 6 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Ständiger Praxis folgend werden auch die in § 71 Absatz 2 Satz 1 genannten Versorgungsbezüge erhöht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes)

Der durch das Versorgungsrücklagegesetz vorgegebene Aktienanteil liegt derzeit bei bis zu 20 Prozent des jeweiligen Gesamtvermögens. Dieser Anteil soll auf bis zu 30 Prozent erhöht werden, um das Rendite-Risiko-Profil der Sondervermögen zu verbessern. Das aktuelle Niedrigzinsumfeld hat dazu geführt, dass viele Anleihen nur eine sehr geringe oder sogar negative Einstandsrendite aufweisen. Im Gegensatz dazu weisen die internationalen Aktienmärkte, speziell bei Betrachtung langfristiger Investitionszeiträume, positive Ertragschancen auf. Dies gilt auch unter Berücksichtigung von Zeiträumen, die eine Wirtschaftskrise beinhalten; u. a. haben sich die weltweiten Aktienmärkte trotz des temporären Einbruchs im Zuge der Corona-Pandemie in 2020 relativ gut entwickelt. Investitionen am Aktienmarkt sind wegen der im allgemeinen höheren Liquidität dieser Anlageklasse leichter umzusetzen. Im Vergleich mit anderen großen öffentlichen Anlegern liegt die aktuelle Aktienquote in den genannten Sondervermögen des Bundes derzeit am unteren Ende. So kann zum Beispiel der Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (KENFO) bis zu 50 Prozent seines Vermögens in Aktien investieren. Auch der Bayerische Pensionsfonds hatte bereits im Jahr 2019 eine Zielaktienquote von 35 Prozent. Eine moderate Erhöhung der möglichen Aktienquote von 20 Prozent auf 30 Prozent ist geeignet, das Rendite-Risiko-Profil der Portfolios der Sondervermögen zu stärken.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 26 des BesStMG vom 9. Dezember 2019 und Artikel 9 der Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Verordnungen aus Anlass des BesStMG vom 8. Januar 2020. Hierdurch ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 der anspruchsberechtigte Personenkreis in § 50b BBesG und in § 1 der Sanitätsdienstvergütungsverordnung (SanDVergV) für eine Vergütung für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft im Sanitätsdienst in Bundeswehrkrankenhäusern (Sanitätsdienstvergütung) auf Beamtinnen und Beamte erweitert worden.

Die SanDVergV geht der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung (BMVergV) als Spezialvorschrift vor. Die Aufnahme einer ausdrücklichen Konkurrenzregelung dient der Klarstellung, dass die mit der Sanitätsdienstvergütung abgegoltenen Bereitschaftsdienste bzw. Zeiten einer tatsächlichen Inanspruchnahme während einer Rufbereitschaft auch für Beamtinnen und Beamte nicht zusätzlich nach der BMVergV finanziell ausgeglichen werden können.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab 1. April 2022 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 10 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 21a – neu -)

Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie und zur Behandlung und Pflege von Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, wurden in den Bundeswehrkrankenhäusern Behandlungseinheiten zur Versorgung dieser hochinfektiösen Patienten aufgebaut. Tarifbeschäftigte, die in diesen Behandlungseinheiten tätig sind, erhalten die tarifliche Infektionszulage, während die Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, die die hochinfektiösen Patienten gemeinsam mit diesen Tarifbeschäftigten versorgen, nach der derzeitigen Rechtslage bei gleicher Tätigkeit und gleicher durch die Gefährdungslage bedingter Erschwernis keine entsprechende Zulage erhalten können. Dies ist nicht sachgerecht. Mit dieser Änderung wird der Tarifvertrag Bund entsprechend der veränderten Lage auf die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger übertragen.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung auf Grund des neuen § 21 Absatz 1 (siehe Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Redaktionelle Änderung auf Grund des Absatzes 1 (siehe Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Absatz 1 überträgt die mit dem Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 eingeführte allgemeine „Pflegezulage“ in Höhe von 70 Euro in den Besoldungsbereich.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 3 (§ 21a)

Redaktionelle Änderung auf Grund des neuen § 21 Absatz 1 (siehe Nummer 2 Buchstabe b).

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 13 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Anpassung an die tarifliche Rechtslage (Anhebung um weitere 50 Euro zum 1. März 2022).

Aus besoldungssystematischen Gründen wird die im Tarifvertrag festgelegte Dynamisierung der allgemeinen Pflegezulage nicht umgesetzt. Im Übrigen sind auch die anderen Zulagen der besonderen Dienste in der Gesundheits- und Krankenpflege nicht dynamisch ausgestaltet.

Zu Artikel 14 (Weitere Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Die geänderten Beträge sind Ausdruck der Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab 1. April 2022 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 15 (Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,2 Prozent ab 1. April 2021 (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 16 (Weitere Änderung der Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Übertragung der linearen Bezügeerhöhungen nach § 14 Absatz 2 BBesG um 1,8 Prozent ab dem 1. April 2022 (siehe Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der ergänzend zum BesStMG erfolgenden Änderungen des BBesG (Artikel 1) sowie der Einführung einer Zulage für Behandlung und Pflege bei schweren Infektionskrankheiten im Rahmen der Übertragung der entsprechenden Regelung des Tarifvertrags Bund auf die Besoldung (Artikel 10).

Die Absätze 2 und 5 regeln die Einführung bzw. Anhebung der sogenannten Pflegezulage im Rahmen der Übertragung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Bundes vom 25. Oktober 2020.

Die Absätze 3 und 6 regeln das zeitlich gestaffelte Inkrafttreten der Artikel, mit denen die Übertragung des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst des Bundes vom 25. Oktober 2020 auf die Besoldung erfolgt.

Absatz 4 regelt die Einführung der Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Deutschen Bundestages.

Absatz 7 regelt das Inkrafttreten des Artikels 7.

C. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen

Den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ist im Rahmen der Beteiligung nach § 118 Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 35a des Soldatengesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb), der Deutsche

Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) und der Deutsche Richterbund (DRB) haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Alle Spitzenverbände begrüßen uneingeschränkt die im Gesetzentwurf entsprechend § 14 BBesG und § 70 BeamtVG gesetzlich vorgesehene Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Besoldungs- und Versorgungsberechtigten des Bundes unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes vom 25. Oktober 2020. Gleichzeitig bedauern sie, dass der ursprüngliche Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, der auch eine gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Gewährleistung der Amtsangemessenheit der Alimentation in der Bundesbesoldung vorgesehen hatte, nicht weiterverfolgt werden konnte und demzufolge nicht die Grundlage des am 18. März 2021 geführten Beteiligungsgesprächs gebildet hat.

Die Spitzenverbände bedauern gleichzeitig, dass bei der Übertragen des Tarifiergebnisses der dort vorgesehene Mindestbetrag dem Volumen nach in der Besoldung keine Berücksichtigung gefunden hat oder nicht durch andere dienstrechtliche Maßnahmen wie etwa eine Reduzierung der Arbeitszeit ausgekehrt wurde.

Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ihr Verständnis der Entscheidungen des BVerfG zum Alimentationsprinzip seit dem Jahr 2015 bei den Spitzenverbänden bekannt ist und vor diesem Hintergrund ein gleichwohl tarifvertraglich vereinbarter Mindestbetrag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in die Besoldung übernommen werden kann.

Der DGB kritisiert die im Versorgungsrücklagegesetz vorgesehene Erhöhung des zulässigen Aktienanteils von bisher 20 auf 30 Prozent. Bedenken des DGB, dass dadurch unethischen oder risikobehafteten Investments staatlicher Akteure Vorschub geleistet werden könne, begegnet die Bundesregierung durch Erläuterung der klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und den Hinweis darauf, dass die Gewerkschaften über die Beratungen im Beirat einbezogen werden. Zudem dankt die Bundesregierung für den Hinweis des DGB, dass ein höherer Schuldenstand den Spardruck im öffentlichen Dienst erhöhen und so unmittelbare negative Folgen für Menschen und Wirtschaft haben könne.

Der DBwV hat darüber hinaus einige weitere Detailpunkte angesprochen.

Alle Spitzenverbände bekunden gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ihr Interesse, über die gesetzliche Umsetzung der Beschlüsse des BVerfG vom 4. Mai 2020 zur Gewährleistung der Amtsangemessenheit der Alimentation auf der Grundlage des Referentenentwurfs des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Gespräch zu bleiben.